



oekostrom AG



## Hintergrund zur gemeinsamen Pressemitteilung

### 1. Auswirkungen von Hinkley Point C und weiteren AKW-Projekten auf den Strommarkt in Deutschland

Die im Auftrag der Klagegemeinschaft erstellte Studie von Energy Brainpool untersucht einerseits **die Wirkung eines subventionierten Betriebs von Hinkley Point C mit einer installierten Leistung von 3,2 Gigawatt**. Hinkley Point C soll eine garantierte Einspeisevergütung von 92,5 britischen Pfund pro Megawattstunde erhalten. Umgerechnet sind dies rund 120 Euro pro Megawattstunde. Diese Garantievergütung soll für 35 Jahre ab Inbetriebnahme gewährt und an die Inflation angepasst werden. Bei einer jährlichen Stromproduktion von 25,7 Terawattstunden und angenommenen 8.040 Volllaststunden für Hinkley Point C **summiert sich die staatliche Subventionierung über den gesamten Förderzeitraum auf 108,6 Milliarden Euro** beziehungsweise 53,7 Milliarden Euro ohne Berücksichtigung der Inflationsanpassung.

Durch diese hohe Förderung in Form der garantierten Einspeisevergütung kann Hinkley Point C Strom sogar zu negativen Strompreisen produzieren, ohne selbst dabei Verlust zu generieren. Hinkley Point C reduziert den Großhandelsstrompreis in Großbritannien. Der gesunkene Strompreis führt zu vermehrten Importen von Strom aus Großbritannien in Deutschland. Die Importe senken den Strompreis in Deutschland und verringern die Erlöse konventioneller und erneuerbarer Kraftwerke in Deutschland. **Dieser preissenkende Effekt auf den Strompreis in Deutschland beläuft sich auf bis zu 20 Cent pro Megawattstunde oder rund 0,5 Prozent.**

Ein weiteres Szenario beschreibt die Auswirkungen des Zubaus geplanter Atomkraftwerken in Europa, die sich am britischen Subventionsmodell orientieren könnten. Betrachtet wurden die Länder **Großbritannien, Polen, Tschechien, die Slowakei, Slowenien und Ungarn**. **Die gesamte installierte Leistung der in diesen Ländern geplanten AKW-Projekte beträgt in Summe 33,9 Gigawatt**. Die Auswirkungen dieses Kraftwerkzubaues sind um ein Vielfaches höher als bei ausschließlicher Betrachtung von Hinkley Point C. **Der Strompreis verringert sich um bis zu 5,7 Euro pro Megawattstunde und damit um rund 12 Prozent.**

**Eine Senkung der Großhandelspreise durch den Zubau von Atomkraftwerken hat auch Auswirkungen auf die Kosten für das EEG-System.** Für Hinkley Point C alleine liegt die Mehrbelastung des EEG-Kontos bei bis zu 46,7 Millionen Euro jährlich. Im Fall des weiteren AKW-Zubaues in den genannten EU-Ländern erhöht sich diese Belastung für das deutsche EEG-System – und damit auf jeden umlagepflichtigen Verbraucher – sogar auf bis zu 2,2 Milliarden Euro. **Für einen einzelnen Haushalt mit einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 3.500 Kilowattstunden steigen die jährlichen EEG-Mehrkosten um bis zu 16,40 Euro.**

**Der großflächige Ausbau der Atomkraft in Europa hat eindeutig negative Folgen für den Marktwert von Wind- und Solarstrom in Deutschland.** Dieser marktwertsenkende Effekt beträgt bis zu 10,4 Prozent (Wind) bzw. 4,4 Prozent (Solar). **Beim großflächigen Ausbau der Atomkraft in Europa erlöst eine durchschnittliche Windenergieanlage je Megawatt bis zu 13.400 Euro weniger pro Jahr, eine Solaranlage bis zu 6.100 Euro weniger.**

## 2. Kernpunkte der Klage gegen die Beihilfeentscheidung

Die Nichtigkeitsklage der Klagegemeinschaft ist grundsätzlich **zulässig, weil die Unternehmen unmittelbar und individuell von der Beihilfeentscheidung der EU-Kommission betroffen sind** und ein bestehendes und gegenwärtiges Interesse an der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Beihilfeentscheidung haben.

Die Unternehmen zweifeln in ihrer Klagebegründung an, dass die Subventionierung von Hinkley Point mit dem europäischen Wettbewerbsrecht vereinbar ist. Die Kommission hat die Genehmigung der Beihilfe auf die Korrektur eines Marktversagens im Sinne des Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV begründet. Aus unserer Sicht **hat der Strommarkt jedoch nicht versagt**. Zudem geht vom britischen Beihilfepaket **kein erkennbarer Anreiz-Effekt** aus.

Vielmehr wird der **Markt durch die Beihilfen künstlich verzerrt**, und dies auf eine Weise, die den erklärten Zielen und Prinzipien der EU zuwiderläuft. Die Kommission hat die Bestimmungen des Art. 107 Abs.3 lit. c AEUV entsprechend unter mehrfachen Aspekten falsch angewendet. Wir sehen in der staatlichen Förderung von Hinkley Point C **eine wettbewerbsverzerrende und rechtswidrige Betriebsbeihilfe** und bemängeln, dass die EU-Kommission bei Ihrer Genehmigung die Folgen und Vereinbarkeit dieser Beihilfe nicht ausreichend geprüft hat. Auch der Euratom-Vertrag begründet weder ein gemeinsames europäisches Interesse noch nationale Beihilfen für Atomkraft. Hinkley Point C schadet im Gegenteil eher den gemeinsamen europäischen Interessen, da die **Binnenmarktliberalisierung durch die Verstärkung der Marktposition einzelner Unternehmen behindert** wird.

Die Klagegemeinschaft sieht in den Beihilfen für Hinkley Point C zudem einen **Verstoß gegen geltende Ausschreibungsrichtlinien**, genauer einen Verstoß gegen die Richtlinie 2004/17/EG, die nach Artikel 107 der neuen Richtlinie 2014/25/EU im Rahmen der Ausschreibungsverfahren für Leistungen u.a. im Energiesektor weiterhin noch gültig ist. Großbritannien hat den Bau und Betrieb von Hinkley Point C nicht öffentlich ausgeschrieben. Zudem sehen wir eine Diskriminierung durch die Beschränkung auf die gewählte (Atom-)Technologie.

**Hinkley Point C dient nicht der Versorgungssicherheit.** Großbritannien kann seinen Energiebedarf grundsätzlich auch durch den Ausbau anderer Energieträger und durch eine bessere Koppelung mit den anderen Mitgliedstaaten (durch Ausbau der Interkonnektoren) sowie Energie-Effizienzmaßnahmen decken.